



Stadt Waldkirchen

## BEKANNTMACHUNG

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);  
Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Grundstück Fl. Nr. 525, Gemarkung Schiefweg, Stadt Waldkirchen gemäß § 6 LuftVG;**

Antragsteller: Herr Andreas Hoffmann, Bahnhofstr. 85 d, 94065 Waldkirchen

Herr Andreas Hoffmann stellte bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 19.08.2025 (eingegangen am 16.10.25) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem o. g. Grundstück der Firma HILB – Hoffmann Industrie & Lohnbeschichtung GmbH nach § 6 LuftVG.

Antragsgemäß sollen auf dem Hubschraubersonderlandeplatz Starts und Landungen nach Sichtflugregeln bei Tage für private und geschäftliche Zwecke des Antragstellers selbst, von dessen Firmen und sonstigen Personen nach vorheriger Genehmigung durch den Landeplatzhalter (PPR) in einem Umfang von insgesamt 20 Starts und 20 Landungen (40 Flugbewegungen) pro Jahr durchgeführt werden.

Dem Antrag liegt ein Gutachten über die Eignung des Geländes nebst Plänen bei.

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann in der Zeit Mittwoch, 03.12.2025, bis einschließlich Freitag, 02.01.2026, bei folgender Stelle während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Stadt Waldkirchen, Rathausplatz 1, 94065 Waldkirchen, Zimmer Nr. 2.25

Einwendungen gegen den Antrag können bis Freitag 16.01.2026, bei der Stadt Waldkirchen und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag sowie über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Hinweis:

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o. g. Zeitraum der Auslegung auf der Internetseite der Stadt Waldkirchen ([www.waldkirchen.de](http://www.waldkirchen.de) Rubrik Amtl. Bekanntmachungen) sowie der Regierung von Oberbayern ([https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oefentlichkeit/landesentwicklung\\_verkehr/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oefentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html)) abgerufen werden.

Waldkirchen, 27.11.2025

Stadt Waldkirchen

gez.

Jung

Veröffentlicht an der Amtstafel im Rathaus und  
auf der Internetseite der Stadt Waldkirchen  
Angehæftet am: 27.11.2025  
Abgenommen am: \_\_\_\_\_